

**Satzung**  
über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Lohberg erlässt aufgrund Artikel 28 Absatz 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**Satzung**

**§ 1**  
**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Lohberg erhebt im Rahmen von Artikel 28 Absatz 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Artikel 28 Absatz 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.
- Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Lohberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Artikel 28 Absatz 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Artikel 15 Absatz 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Artikel 17 Absatz 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**  
**Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Artikel 28 Absatz 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**In - Kraft - Treten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.12.2013 außer Kraft.

Lohberg, 16.02.2021

  
Franz Xaver Müller  
Bürgermeister



## Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	4,72 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6)	25 Jahren	6,90 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	5,96 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25)	25 Jahren	5,63 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	20 Jahren	3,96 Euro

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wieder-einrückens - je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	48,66 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6)	134,94 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	158,45 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25)	130,45 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	42,18 Euro

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

28,00 Euro

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Artikel 9 Absatz 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Artikel 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Artikel 11 BayFwG. Wegen Artikel 28 Absatz 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Absatz 5 AVBayFwG)

16,40 Euro

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 4. Sonstige Materialien

Einsatz Öl-/Wassersauger	pro Stunde	17,50 €
Ölbindemittel (einschl. Entsorgung)	pro Sack	37,50 €
Schaummittel	pro Liter	5,50 €
Öl-Vlies	pro Stück	0,80 €
Öl-Schlängel	pro Stück	5,00 €